



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 491/11

vom
11. Oktober 2011
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 4. Mai 2011 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Wertung des Landgerichts, der Angeklagte habe in Mittäterschaft mit dem gesondert verfolgten M. gehandelt, hält rechtlicher Nachprüfung stand. Sie wird von den Feststellungen und der diesen zugrunde liegenden Beweiswürdigung getragen. Nach den Feststellungen führten beide Angeklagten in einem vom Angeklagten B. angemieteten und von M. gelenkten Pkw 27,04 kg Haschisch mit sich, das sie gewinnbringend an einen Abnehmer veräußern wollten (UA S. 6). Das Eigeninteresse des Angeklagten B. am Taterfolg ergab sich aus einem ihm für eine Tatbeteiligung von

M. versprochenen Schuldenerlass von mindestens 860 Euro (UA S. 5).
Den Umstand, dass M. „die treibende Kraft des Geschäfts war“ und der
Angeklagte B. im Verhältnis zu diesem einen geringeren Tatbeitrag
leistete, hat das Landgericht erkennbar in seine Wertung einbezogen (UA
S. 12).

Nack

Rothfuß

Hebenstreit

Graf

Jäger